

Richtlinie

zur Förderung des Erwerbs von Altbauten

(Förderprogramm „Jung kauft Alt – junge Menschen kaufen alte Häuser“)

nach dem Stand der 4. Änderung der Richtlinie vom 17.12.2021; Änderung der Richtlinie zur Förderung des Erwerbs von Altbauten der Stadt Vlotho.

Um jungen Menschen, sowohl Alleinstehenden als auch Paaren und Familien mit Kindern die Schaffung von Wohneigentum in gewachsener Umgebung zu erleichtern, fördert die Stadt Vlotho nach eigenem Ermessen und eigenen Kräften den Erwerb von Altbauten nach den folgenden Bestimmungen:

A Allgemeines

1. Ein Altbau im Sinne dieser Förderrichtlinie ist ein Gebäude auf dem Gebiet der Stadt Vlotho, das mindestens 40 Jahre alt ist (gerechnet ab Bezugsfertigstellung).
2. Anspruchsberechtigt sind ausschließlich natürliche Personen. Bei ehelichen oder nichtehelichen Lebensgemeinschaften sind beide Partner anspruchsberechtigt und haften gesamtschuldnerisch. Diese Förderrichtlinie muss bei Antragstellung anerkannt werden.
3. Ein Rechtsanspruch kann aus dieser Förderrichtlinie nicht hergeleitet werden. Zuschüsse können nur gewährt werden, soweit Haushaltsmittel hierfür zur Verfügung stehen.
4. Die / Der Zuschussempfänger/in ist verpflichtet, Fördergelder ganz oder teilweise zurückzuzahlen, wenn der Antrag vorsätzlich oder grob fahrlässig falsche Angaben enthält oder die Richtlinie nicht beachtet worden ist.
5. Über Anträge entscheidet im Rahmen der Richtlinie die Stadtverwaltung nach pflichtgemäßem Ermessen. Berücksichtigt werden die Anträge in der Reihenfolge der Vollständigkeit aller einzureichenden Unterlagen bei der Stadt Vlotho.

B Einmalige Förderung (Altbaugutachten)

1. Für die Erstellung eines Altbau-Gutachtens, welches die Kosten für Ortsbegehung, Bestandsaufnahme mit Modernisierungsempfehlungen und Kostenschätzung beinhalten darf (abschließende Aufzählung), gewährt die Stadt Vlotho auf Antrag folgende Zuschüsse:

- 300,00 EUR Grundbetrag,
- 150,00 EUR Erhöhungsbetrag für jedes Kind bis zum vollendeten 18. Lebensjahr, das zum Antragszeitpunkt zum inländischen Haushalt des / der Anspruchsberechtigten gehört. Die Zahlung des Erhöhungsbetrages ist begrenzt auf drei Kinder.

Sind mehrere Personen anspruchsberechtigt und haben sie zugleich für ein Kind einen Anspruch auf den Erhöhungsbetrag, haften beide Antragsteller gesamtschuldnerisch. Jede(r) Anspruchsberechtigte kann den Erhöhungsbeitrag nur für ein Gebäude in Anspruch nehmen.

2. Der Höchstbetrag für die einmalige Förderung beträgt somit 750,00 EUR pro Altbau.
3. Die Förderung eines Altbau-Gutachtens für ein Gebäude ist ausgeschlossen, wenn bereits ein Altbau-Gutachten für dieses bestimmte Gebäude erstellt worden ist und / oder die antragsberechtigte Person das Gebäude bei Vorlage der vollständigen Antragsunterlagen bereits durch notariellen Kaufvertrag erworben hat.
Sollte das bereits geförderte Altbaugutachten - gerechnet ab Ablauf des Förderjahres - bei Antragstellung bereits älter als 10 Jahre sein, spricht dieses Gutachten einer erneuten Antragstellung nicht entgegen.
4. Bei Antragstellung ist der Stadt Vlotho die schriftliche Einverständniserklärung der / des Altbaueigentümerin / Altbaueigentümers vorzulegen.
5. Das Altbaugutachten muss von einem/einer Sachverständigen für die Bewertung von bebauten Grundstücken erstellt werden.
6. Die / Der Fördergeldempfänger(in) und die / der Sachverständige müssen mit der weiteren Nutzung des geförderten Altbaugutachtens durch die Stadt Vlotho in einem Informationspool (Sammlung, Veröffentlichung und Weitergabe an andere Interessierte) einverstanden sein.
7. Zur Antragstellung vorgelegt werden müssen:
 - Antragsvordruck, ausgefüllt und unterschrieben
 - ein Exemplar des Altbaugutachtens
 - Nachweis der Zahlung des Gutachtens
8. Die Gewährung einer Förderung für ein Altbaugutachten ist pro Antragsteller auf 3 Förderungen pro Jahr begrenzt. In begründeten Ausnahmefällen kann von dieser Regelung abgewichen werden.

C Laufende jährliche Förderung

1. Die Stadt Vlotho gewährt für den Erwerb eines selbstgenutzten Altbaus über eine Laufzeit von fünf Jahren ab dem Monat der Vorlage aller notwendigen Unterlagen auf Antrag folgende Zuschüsse:
 - 300,00 EUR Grundbetrag,
 - 150,00 EUR Erhöhungsbetrag jährlich für jedes Kind bis zum vollendeten 18. Lebensjahr, das seinen Hauptwohnsitz in dem geförderten Altbau begründet. Die Zahlung des Erhöhungsbetrages ist begrenzt auf drei Kinder.

Der Betrag entfällt, sofern das Kind ausziehen sollte oder das 18. Lebensjahr vollendet, zum Ende des jeweiligen Monats anteilig. Sind mehrere Personen anspruchsberechtigt und haben sie zugleich für ein Kind einen Anspruch auf den Erhöhungsbetrag, ist bei jedem der Erhöhungsbetrag zur Hälfte anzusetzen. Jede(r) Anspruchsberechtigte kann den Erhöhungsbeitrag nur für ein Gebäude in Anspruch nehmen.

2. Zur Antragstellung vorgelegt werden müssen:

- Antragsvordruck, ausgefüllt und unterschrieben
- kompletter Kaufvertrag (in Kopie),
- Eintragungsbekanntmachung Amtsgericht (in Kopie)
(Antragsteller als aktueller Eigentümer des Förderobjektes)
- Anmelde- bzw. Ummeldebestätigung (in Kopie)

3. Die Antragstellung muss in einem zeitlichen Zusammenhang mit dem Vorliegen aller Anspruchsvoraussetzungen stehen. D.h. für die Beantragung der laufenden Förderung wird eine Antragstellung noch als zeitnah angesehen, wenn zwischen Vorliegen aller Voraussetzungen und Antragstellung nicht mehr als sechs Monate liegen.

Die Überschreitung dieses Zeitrahmens um höchstens bis zu einem Monat kann vom Fördergeber nach Prüfung der in diesem Einzelfall vorliegenden Voraussetzungen nach eigenem Ermessen als förderunschädlich angesehen werden.

4. Kommen während der Laufzeit der Förderung Kinder im Sinne der Ziffer C 1. hinzu, erhöht sich ab dem Monat der Vorlage der Geburtsurkunde entsprechend der Erhöhungsbetrag anteilig für den noch verbleibenden Förderzeitraum, sofern der Erhöhungsbetrag noch nicht für drei Kinder gezahlt wird.

5. Der Höchstbetrag für die laufende Förderung beträgt 750,00 EUR jährlich.

6. Der Fördergrundbetrag wird entsprechend dem Miteigentumsanteil gemäß der Grundbucheintragung gewährt.

7. Die Auszahlung der Fördergelder erfolgt zum 01.07. bzw. 30.11. eines jeden Kalenderjahres, sofern die Antragsvoraussetzungen - wie oben beschrieben - erfüllt sind.

Die Auszahlung von Fördermitteln erfolgt im ersten Kalenderjahr anteilig für die Monate, in denen die Voraussetzungen für die Bewilligung erfüllt sind. In den vier darauffolgenden Kalenderjahren erfolgt die Auszahlung jeweils eines Jahresbetrages immer zum 01.07. Im sechsten Kalenderjahr erfolgt die Auszahlung der Fördermittel anteilig für die noch fehlenden Monate bis zur Vollendung des Bewilligungszeitraumes von fünf Jahren (60 Monaten).

8. Der Förderanspruch erlischt mit Ablauf des Tages, an dem die Eigennutzung des geförderten Altbaus aufgegeben wird.

Überzahlte Förderbeträge sind zu erstatten. Die Fördergeldempfänger haften gesamtschuldnerisch.

9. Sollte die/der Fördergeldempfänger/in die Eigennutzung des Gebäudes innerhalb von 10 Jahren nach Beginn des Bewilligungszeitraumes der Immobilie aufgeben, sind 50 % der ausgezahlten Fördermittel zurück zu zahlen. Die Fördergeldempfänger haften gesamtschuldnerisch.

D Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt mit Wirkung zum 01.01.2022 in Kraft.